

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

[vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Az
F1/3_1_2_2_27

Zeichen
LW/La

Durchwahl
-5240

Datum
15.09.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)

- BT-Drs. 17/6263 vom 22.06.2011 -

Öffentliche Anhörung am 21. September 2011

Ergänzende Stellungnahme zur Erhebung von Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

zu dem Gesetzentwurf haben wir zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft (DIHK, BDI, ZDH, BDA, BdB, HDE, BGA) ausführlich Stellung genommen (vgl. Gemeinsame Eingabe vom 14. September 2011). Diese Stellungnahme gilt für uns uneingeschränkt auch hinsichtlich der Ausführungen zu der vorgesehenen **Erhebung von Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer**.

Als Alternative zu den unterschiedlichen von Bundesregierung und Bundesrat vorgeschlagenen, in beiden Fällen aber äußerst verwaltungsaufwändigen Verfahren bitten wir den Finanzausschuss zu prüfen, ob ein anderes Verfahren eingeführt werden kann, das für alle Beteiligten einfacher zu handhaben ist, kostengünstiger ist und besser zur Abgeltungsteuer passt. Als ein derartiges besseres Verfahren sehen wir die Einführung eines **Pauschalverfahrens** an.

Ein Pauschalverfahren würde Folgendermaßen ablaufen: Die abzugspflichtigen Stellen (insbes. Banken und Versicherungsunternehmen) würden von den Erträgen ihrer Kunden Kapitalertragsteuer zu einem Steuersatz erheben, der für alle Steuerpflichtigen gleich ist, d. h. sich nicht mehr danach unterscheidet, ob die Kunden Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind oder nicht. Aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer, das diese Stellen an die Finanzverwaltung überweisen, würde der Fiskus den Religionsgemeinschaften dann pauschal einen bestimmten Anteil zuweisen, der sich nach einem festzulegenden Schlüssel bemisst. Der Schlüssel könnte sich beispielsweise nach dem Aufkommen richten, das sich im Vorjahr aus den anderen Einkunftsarten als Ein-

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: j.wagner@gdv.de

www.gdv.de

künften aus Kapitalvermögen ergeben hat. Für Steuerpflichtige, die in keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft Mitglied sind, würde kein Anteil abgeführt. Ein derartiger Vorschlag wurde bereits in der Literatur gemacht (*Kußmaul/Meyering*, DStR 2008, 2298 [2302]; **Anlage**).

In einem derartigen Verfahren sehen wir folgende Vorteile:

1. Bei Einführung eines Pauschalverfahrens würde die Kirchensteuer genauso pauschal erhoben wie die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag, d. h. die Erhebungsmethode aller drei Steuern wäre stringent und homogen. Eine individuell ermittelte Kirchensteuer ist demgegenüber im Rahmen einer pauschal erhobenen Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ein Fremdkörper. Der Gesetzgeber des Jahres 2007 hat mit der Einführung einer Abgeltungsteuer eine Leitentscheidung getroffen, die sich auf die gesamte Besteuerung privater Kapitalerträge beziehen sollte.
2. Eine pauschal erhobene Kirchensteuer wäre ein für alle Beteiligten einfaches und damit kostengünstig zu handhabendes Verfahren. Die Steuerpflichtigen bräuchten nicht mehr wie bisher schriftliche Anträge bei ihrer Bank bzw. ihrem Versicherungsunternehmen zu stellen. Banken und Versicherungsunternehmen bräuchten nicht die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen oder anderweitig zu ermitteln. Für alle Kunden wäre der Kapitalertragsteuersatz identisch. Für das BZSt entfielen der Aufwand für Einrichtung und Pflege der elektronischen Abfragemöglichkeit der Steuer-ID und der Religionszugehörigkeit bzw. des Kirchensteuersatzes. Die Problematik der Einrichtung eines Kontrollmeldeverfahrens von Banken und Versicherungsunternehmen gegenüber dem BZSt über die Kirchensteuerbeträge der einzelnen Kunden würde sich gar nicht erst stellen.
3. Für Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzverwaltung entfielen der Umgang mit dem Datum der „Religionszugehörigkeit“ bzw. des „Kirchensteuersatzes“ der Kunden. Zu datenschutzrechtlichen Problemen kann es deshalb bereits vom Ansatz her schon nicht kommen.
4. Dass eine pauschale Besteuerung möglich und auch rechtlich unbedenklich ist, zeigt die Besteuerung der Teilzeitbeschäftigten und sog. geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobs), bei denen der Staat aus seinen Einnahme aus der Pauschalbesteuerung einen Anteil an die Kirchen abgibt (vgl. § 40a Abs. 6 Satz 4 EStG). Die Kirchen könnten die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer nach dem gleichen oder einem ähnlichen Schlüssel auf die einzelnen Untergliederungen aufteilen.

5. Die Einführung des pauschalen Verfahrens läge im Übrigen im wohlverstandenen Interesse der Kirchen:

- a) Die Kirchen könnten die ihnen zustehenden Einnahmen aus der Abgeltungsteuer viel eher als bisher geplant, nämlich bereits ab 2012, in voller Höhe erhalten und nicht erst dann, wenn das elektronische verpflichtende Verfahren Ende 2013 bzw. Anfang 2014 eingeführt wird.
- b) Das Kirchensteuer-Erhebungsrecht der Religionsgemeinschaften bliebe erhalten, da Kirchensteuer weiter individuell bei Einkünften aus allen anderen Einkunftsarten als Kapitalvermögen erhoben würde.
- c) Anders als bei Einführung eines verpflichtenden elektronischen Verfahrens sind Austritte aus den Kirchen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer nicht zu erwarten. Zu derartigen Austritten könnte es demgegenüber kommen, wenn die Institute künftig die Kirchensteuer ihrer kirchensteuerpflichtigen Kunden einzeln an das BZSt melden und damit indirekt auch die Höhe der Kapitalerträge mitteilen müssten, während dies bei nicht kirchensteuerpflichtigen Kunden nicht erfolgt.
- d) Da in den neuen Vereinbarungen mit der Schweiz über die abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen eine zwangsweise Erhebung von Kirchensteuern nicht vorgesehen ist, könnten sich die Kirchenangehörigen bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs veranlasst sehen, ihre Gelder künftig statt in Deutschland in der Schweiz anzulegen und so die Kirchensteuer einzusparen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Schwark)



(Wagner)

Anlage

Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden

Von Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Dr. Stephan Meyering, beide Saarbrücken*

Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre kann sich derzeit nicht über einen Mangel an Forschungsfeldern beklagen. Mit dazu beigetragen hat das Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Eines seiner Kernelemente ist die Einführung einer Abgeltungsteuer. Warum noch ein Beitrag zur Abgeltungsteuer? Mit der Einführung der Abgeltungsteuer gingen auch Modifikationen bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen einher. Diese wurden bislang nur am Rande behandelt. Der vorliegende Beitrag möchte diese als solche empfundene Lücke schließen¹.

1. Überblick

1.1 Bisherige Rechtslage

Werden Religionsgemeinschaften von den Bundesländern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt, steht ihnen das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben². Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Bundesländern³.

Die Kirchensteuer wird als Annexsteuer auf die Einkommensteuer/Lohnsteuer erhoben⁴. Auf die als Quellensteuer neben der Lohnsteuer ebenfalls bedeutsame Kapitalertragsteuer wird hingegen keine Kirchensteuer erhoben.

* Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken (www.bli.uni-saarland.de). Dr. Stephan Meyering ist Mitarbeiter von Prof. Kußmaul und Habilitand.

¹ Um die Ausführungen begrenzen zu können und insbesondere die Beispiele nicht ausufern zu lassen, wird auf die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags verzichtet.

² Vgl. Art. 140 GG i. V. m. dem weiter geltenden Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung.

³ Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 8 der Weimarer Reichsverfassung; Treiber, in: Blümich, EStG, Std. Febr. 2008, § 51a Rn. 26. Eine Übersicht über die Kirchensteuergesetze der Bundesländer ist bspw. einsehbar unter: <http://www.steuer-forum-kirche.de>.

Gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG a. F.). Sie gehört zu den unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben.

1.2 Rechtslage nach Einführung der Abgeltungsteuer

Im Privatvermögen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen bilden ab dem Veranlagungszeitraum 2009 eine, von den übrigen sechs Einkunftsarten getrennte, sog. Schedule. Innerhalb dieser unterliegt der positive jährliche Kapitalertrag einem gesonderten Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG).

Die Kapitalertragsteuer bleibt als Quellensteuer der Einkommensteuer erhalten. Nach ihrer Anpassung an den gesonderten Steuertarif für Kapitalerträge hat der Kapitalertragsteuerabzug im Regelfall abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 EStG), weshalb auch von einer Abgeltungsteuer gesprochen wird⁵. Anders als bisher wird Kirchensteuer auch auf die Kapitalertragsteuer erhoben. Dazu ist allerdings ein schriftlicher Antrag des Steuerpflichtigen notwendig (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG).

Die Modifikation der Kirchensteuererhebung resultiert aus der für den Regelfall vorgesehenen Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer. Bisher wurde keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer erhoben. Dennoch unterlagen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kirchensteuer. Deren Erhebung erfolgte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Um unter der Ägide der Abgeltungsteuer nicht doch noch für Zwecke der Kirchensteuererhebung eine Veranlagung zu benötigen, besteht die Notwendigkeit, die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer zu erheben. Dazu muss Klarheit darüber bestehen, ob der Gläubiger von Kapitalerträgen kirchensteuerpflichtig ist. Das mangelnde Wissen der Schuldner von Kapitalerträgen (bspw. Kreditinstituten) über die Kirchensteuerpflicht der Gläubiger dieser Erträge erklärt die Notwen-

⁴ Vgl. Kußmaul, Steuerlehre 2008, S. 311. Teilweise wird die Kirchensteuer auch auf die Grundsteuer erhoben; vgl. bspw. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes.

⁵ Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 57.

AUFsätze

digkeit eines Antrags. In diesem hat der Steuerpflichtige seine Konfession anzugeben (§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG).

Zusätzlich erschwert wird die Erhebung der Kirchensteuer dadurch, dass die Abzugsfähigkeit gezahlter Kirchensteuer als Sonderausgabe bestehen bleiben soll. Insoweit ist es zunächst überraschend, dass der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe für die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer aufgehoben wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Dieses Vorgehen ist aber konsequent, da die entlastende Wirkung an anderer Stelle eintritt⁶. Um die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer auch bei der Abgeltungsteuer zu berücksichtigen, wird eine verringerte Bemessungsgrundlage verwendet: Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer (§ 43a Abs. 1 Satz 2 EStG). Die geminderte Kapitalertragsteuer ist folgendermaßen zu ermitteln (§ 43a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG):

$$\text{Geminderte Kapitalertragsteuer} = \frac{e - 4 \cdot q}{4 + k} \quad (1)$$

Dabei repräsentiert „e“ die Kapitaleinkünfte, „q“ die anrechenbaren ausländischen Steuern (soweit vorhanden) und „k“ den Kirchensteuersatz.

Bezüglich der anzuwendenden Formel verweist der für die Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer maßgebliche § 43a Abs. 1 Satz 3 EStG auf § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG, also auf die Norm zum gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hierdurch wird deutlich, dass diese Art der Berücksichtigung generell für alle Kapitalerträge gilt, unabhängig davon, ob deren Besteuerung im Wege der Abgeltungsteuer erfolgt oder im Rahmen der Einkommensteueranlagung.

Weitere Einzelheiten zur Erhebung der Kirchensteuer sind in § 51a Abs. 2b bis 2e, 6 EStG geregelt. Hierdurch ändert sich aber nichts an der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die Absätze wurden im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge eingefügt⁷. Rechtliche Wirkung entfalten sie erst durch Verweise in den Landeskirchensteuergesetzen⁸.

2. Guthabenzinsen im Privatvermögen

2.1 Einordnung

Als Ausgangssachverhalt wird zunächst die Besteuerung für den Fall dargestellt, dass der Steuerpflichtige keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, also nicht kirchensteuerpflichtig ist.

Dann folgt die Darstellung eines kirchensteuerpflichtigen Steuerpflichtigen. Dabei wird zunächst danach unterschieden, ob der Steuerpflichtige einen Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer gestellt hat oder nicht. Sollte er einen solchen Antrag nicht gestellt haben, ist zwischen der Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteueranlagung und der Nicht-Berücksichtigung zu differenzieren.

2.2 Der Steuerpflichtige ist nicht kirchensteuerpflichtig

Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten zählen als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Für bestimmte Kapitalerträge sieht § 43 EStG einen Steuerabzug vor, die sog. Kapitalertragsteuer. Bei Kapitalerträgen i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist diesbezüglich § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG einschlägig (hier wird unterstellt, dass es sich um ein inländisches Kreditinstitut handelt).

Die Höhe der Kapitalertragsteuer ergibt sich aus § 43a Abs. 1 EStG. Im Regelfall beträgt sie 25 %⁹, so auch für die hier betrachtete Kapitalertragsteuer auf Guthabenzinsen (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist bei Guthabenzinsen der Gläubiger der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 1 EStG). Den Steuerabzug hat vorliegend aber, als auszahlende Stelle, das Kreditinstitut vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Sätze 3, 4 Nr. 2 EStG).

Die Einkommensteuer ist mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG)¹⁰.

Beispiel 1 (Abgeltungsteuer - Zinserträge, nicht kirchensteuerpflichtig):

Der nicht kirchensteuerpflichtige M hat bei seiner Hausbank 10 000 € zu einem Zinssatz von 10 % als Festgeld angelegt. Ihm werden im Oktober Zinsen in Höhe von 1 000 € gutgeschrieben.

Es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG) in Höhe von 25 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Schuldner der Kapitalertragsteuer in Höhe von 250 € (= 0,25 × 1 000 €) ist M. Auszahlende Stelle i. S. von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 EStG ist die Hausbank. Sie hat daher den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Kapitalerträge unterlagen der Kapitalertragsteuer. Daher ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG).

2.3 Der Steuerpflichtige ist kirchensteuerpflichtig

2.3.1 Das Antragsverfahren

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag an die auszahlende Stelle i. S. des § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG zu richten, die Kirchensteuer für ihn einzubehalten und für ihn abzuführen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG). In dem Antrag hat der Steuerpflichtige seine Konfession mitzuteilen (§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG), so dass die auszahlende Stelle die Kirchensteuer ermitteln kann. Sie wird durch den Antrag Kirchensteuerabzugsverpflichteter (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG).

Stellt der Steuerpflichtige keinen schriftlichen Antrag, hat die Entrichtung der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteueranlagung zu erfolgen (§ 51a Abs. 2d EStG).

Bemessungsgrundlage ist bei der Berechnung der Kirchensteuer in beiden Fällen (Berücksichtigung bei der Abgeltungsteuer und Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteueranlagung) die gemäß § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG geminderte Kapitalertragsteuer (§ 43a Abs. 1 Satz 3 bzw. § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Für die Berechnung ist Formel (1) anzuwenden.

Kirchensteuerpflichtige haben im Ergebnis ein Wahlrecht, den Kirchensteuerabzug entweder im Rahmen der Abgeltungsteuer einzubehalten oder die Kirchensteuer von dem für sie zuständigen Finanzamt veranlagen zu lassen¹¹.

9 Davon abweichend beträgt die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a und b EStG 15 %.

10 Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 5 EStG: 1. Nachträgliche Inanspruchnahme des Gläubigers der Erträge; 2. Ausschluss der Anwendung von § 32d durch § 32d Abs. 2 EStG; 3. Die Kapitalerträge gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus VuV; 4. Antrag des Steuerpflichtigen auf Anwendung der besonderen Besteuerung gemäß § 32d EStG.

11 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 117.

6 Vgl. Breithacker, UntStRefG, 2007, S. 141.

7 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 114.

8 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 114. Die Umsetzung erfordert daher eine entsprechende Neufassung der Landeskirchensteuergesetze.

2.3.2 Der Steuerpflichtige stellt einen Antrag

Bezüglich der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer kann grundsätzlich auf das Gesagte verwiesen werden (siehe Abschnitt 2.2). Abweichungen ergeben sich bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer. Zwar beträgt sie auch hier zunächst 25 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Allerdings wird sie um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt (§ 43a Abs. 1 Satz 2 EStG). Formel (1) ist anzuwenden (§ 43a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG).

Stellt der Steuerpflichtige einen schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle (hier das Kreditinstitut), wird die auszahlende Stelle zum Kirchensteuerabzugsverpflichteten und hat die Kirchensteuer einzubehalten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG). Dieser Einbehalt hat abgeltende Wirkung (§ 51a Abs. 3 EStG).

Beispiel 2 (Abgeltungsteuer - Zinserträge, kirchensteuerpflichtig, schriftlicher Antrag):

Es gelten die Ausgangsdaten aus Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass der Steuerpflichtige M nun kirchensteuerpflichtig ist (Kirchensteuersatz: 9 %). Bereits zu Beginn des Jahres hat er einen Antrag zum Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs gestellt.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) unterliegen die Zinsen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Kapitalertragsteuer ermittelt sich gemäß Formel (1) (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 EStG). Sie beträgt

$$244,50 \text{ €} (= \frac{1000 \text{ €}}{4 + 0,09}).$$

Schuldner dieser Kapitalertragsteuer ist M. Als auszahlende Stelle hat die Hausbank den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Die Hausbank ist als auszahlende Stelle außerdem verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG) und, getrennt nach Religionszugehörigkeiten, an das Finanzamt abzuführen (§ 51a Abs. 2c Satz 5 EStG). Die Kirchensteuer ermittelt sich auf Basis der Kapitalertragsteuer (§ 51a Abs. 2b EStG). Bei einem Kirchensteuersatz in Höhe von 9 % beträgt sie 22,01 € (= 244,50 € × 0,09).

Da die Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterlagen, ist die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Aus dieser Abgeltungswirkung folgt außerdem die Abgeltungswirkung der Kirchensteuerzahlung (§ 51a Abs. 3 EStG).

Durch die Kirchensteuerpflicht reduziert sich die Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer um 5,50 € (= 250 € ./ 244,50 €). Diese Abweichung entspricht annähernd¹² dem Abgeltungsersatz (25 %), multipliziert mit der Kirchensteuer in Höhe von 22,01 Euro. Es handelt sich um die Wirkung aus der Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer.

2.3.3 Der Steuerpflichtige stellt keinen Antrag

2.3.3.1 Einbezug in die Einkommensteuerveranlagung

Stellt der Steuerpflichtige keinen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer, wird er bei der Berechnung und Abführung der Abgeltungsteuer von der auszahlenden Stelle behandelt, als wenn er gar nicht kirchensteuerpflichtig wäre. Bezüglich der Abgeltungsteuer kann daher auf das bereits im Abschnitt 2.2 Gesagte verwiesen werden.

Die Kirchensteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahres gesondert zu veranlagern (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Bemessungsgrundlage ist dabei nicht die tatsächlich gezahlte Abgeltungsteuer, sondern die Abgeltungsteuer, die sich ergeben hätte, wenn sie gemäß Formel (1) ermittelt worden wäre (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG)¹³.

Da die Kirchensteuer nicht im Rahmen der Ermittlung der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurde, erfolgte bisher keine Berücksichtigung ihres Sonderausgabenabzugs. Hier hat der Kirchensteuerpflichtige die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermittlung der Steuer gemäß Formel (1) zu stellen (§ 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG).

Beispiel 3 (Abgeltungsteuer - Zinserträge, kirchensteuerpflichtig, kein Antrag, Einbezug in die Einkommensteuerveranlagung):

Es gelten die Ausgangsdaten aus Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass der Steuerpflichtige M nun kirchensteuerpflichtig ist (Kirchensteuersatz: 9 %). Er hat keinen Antrag zum Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs gestellt.

Es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG) in Höhe von 25 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Schuldner der Kapitalertragsteuer in Höhe von 250 € (= 0,25 × 1 000 €) ist M. Auszahlende Stelle i. S. von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 EStG ist die Hausbank. Sie hat daher den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Im nächsten Kalenderjahr erfolgt die Veranlagung der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Die Kirchensteuer wird nicht auf Basis der tatsächlich gezahlten Abgeltungsteuer ermittelt, sondern auf Basis der fiktiven Abgeltungsteuer unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Der Kirchensteuersatz in Höhe von 9 % wird somit nicht auf 250 €, sondern auf

$$244,50 \text{ €} (= \frac{1000 \text{ €}}{4 + 0,09})$$

angewendet. Die Kirchensteuer beträgt 22,01 € (= 244,50 € × 0,09).

M kann außerdem noch einen Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer stellen (§ 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG). Die Abgeltungsteuer reduziert sich dann auf 244,50 €.

Da die Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterlagen, ist die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Aus dieser Abgeltungswirkung folgt außerdem die Abgeltungswirkung der Kirchensteuerzahlung (§ 51a Abs. 3 EStG).

In dem Beispiel ist zu erkennen, dass die Wirkung einer nachträglichen Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht im Veranlagungsverfahren zu den gleichen Ergebnissen führt wie das Stellen eines Antrags auf Berücksichtigung der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle (siehe Abschnitt 2.3.2). Die Gesamtbelastung beträgt in beiden Fällen 266,51 €. Abweichungen ergeben sich aber durch die unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte.

Bezogen auf die Abgeltungsteuer zahlt der Steuerpflichtige zunächst 5,50 € (= 250 € ./ 244,50 €) zu viel. Hieraus resultiert ein Zinsnachteil¹⁴. Gleichzeitig entsteht ein Zinsvorteil aus der erst im Rahmen der Veranlagung zu entrichtenden Kirchensteuer (22,01 €). In der Gesamtschau kann sich der Steuerpflichtige einen Zinsvorteil verschaffen, da er 16,51 € (= 266,51 € ./ 250 €) erst im Rahmen der Veranlagung abzuführen hat.

2.3.3.2 Kein Einbezug in die Einkommensteuerveranlagung

Der Steuerpflichtige stellt entweder einen schriftlichen Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer oder die Kirchensteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Letzteres setzt voraus, dass der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, welche seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer, aber noch nicht der Kirchensteuer unterlegen haben.

An dieser Stelle weist die Abgeltungsteuer bzgl. der Kirchensteuer einen konstruktiven Mangel auf: Ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen kann die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nicht erhoben werden¹⁵.

¹² Abweichungen ergeben sich auf Grund der Berücksichtigung der Interdependenz von Kirchensteuer und Einkommensteuer in Formel (1).

¹³ Um die korrekte Besteuerung zu ermöglichen, sind durch den Abzugsverpflichteten entsprechende Bescheinigungen auszustellen (§ 45a Abs. 2, 3 EStG, § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG).

¹⁴ So auch Treiber, (Fn. 3), § 51a Rn. 73.

¹⁵ So auch Haas, Die neue Abgeltungssteuer, 2008, S. 53.

Stellt der Steuerpflichtige keinen schriftlichen Antrag und kommt er seiner Verpflichtung zur Deklaration gegenüber dem Finanzamt nicht nach, fehlt es an einer Handhabe zur Erhebung der Kirchensteuer. Zwar stellt sich der Steuerpflichtige in Bezug auf die Kapitalertragsteuer schlechter, da die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer nicht berücksichtigt wird (in den Beispielen führt dies zu einer Mehrbelastung in Höhe von 5,50 € (= 250 € ./ 244,50 €). Insgesamt wäre dieses Vorgehen aber doch von Vorteil, da die Gesamtbelastung (Abgeltungs- und Kirchensteuer) um 16,51 € (= 266,51 € ./ 250 €) geringer ausfällt.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und eine Alternativlösung vorgesehen (§ 51a Abs. 2e EStG). Beabsichtigt ist die Einführung eines elektronischen Informationssystems, aus dem die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (bspw. die Kreditinstitute) die Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen entnehmen können. Eine solche Datenbank wird voraussichtlich ab 2011 zur Verfügung stehen¹⁶. Sobald eine solche Datenbank vorhanden ist, soll ein zwingendes Quellensteuerabzugssystem mit der Möglichkeit einer elektronischen Abfrage des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt eingeführt werden¹⁷.

Somit handelt es sich bei der derzeitigen Ausgestaltung um eine Übergangslösung.

3. Dividenden in einem Privatvermögen

Zwar ergeben sich im Detail Unterschiede, hinsichtlich der Rechtsfolgen sind Dividenden aber grundsätzlich mit Zinserträgen vergleichbar. Daher werden hier nur die Unterschiede dargestellt.

Auch bei Dividenden haben Kirchensteuerpflichtige die Möglichkeit, den Kirchensteuerabzug entweder im Rahmen der Abgeltungsteuer einzubehalten oder die Kirchensteuer von dem für sie zuständigen Finanzamt veranlagen zu lassen.

Stellt der Steuerpflichtige einen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gegenüber dem Schuldner der Kapitalerträge (bspw. eine ausschüttende AG), wird die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt (§ 43a Abs. 1 Satz 2 EStG). Formel (1) ist anzuwenden (§ 43a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG).

Insbesondere große Publikumsgesellschaften zahlen die Kapitalerträge aber nicht direkt an den Steuerpflichtigen aus, sondern bedienen sich zwischengeschalteter Stellen (Depotbanken). Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist dann, als auszahlende Stelle, diese zwischengeschaltete Stelle (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG)¹⁸.

Stellt der Steuerpflichtige den schriftlichen Antrag gegenüber der zwischengeschalteten Stelle, hat diese die Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung der Kirchensteuerpflicht zu ermitteln (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG). Folglich wird der bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge vorgenommene Kapitalertragsteuerabzug gemindert¹⁹. Dem steht die Entrichtung der Kirchensteuer entgegen.

Auch bei Dividenden hat ein Kirchensteuerpflichtiger die Möglichkeit, gar keinen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer zu stellen. Macht er davon Gebrauch, wird er bei der Berechnung und Abführung der Abgeltungsteuer behandelt, als wenn er nicht kirchensteuerpflichtig wäre. Die Kirchensteuer

ist dann nach Ablauf des Kalenderjahres zu veranlagen (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Bemessungsgrundlage ist die Abgeltungsteuer, die sich ergeben hätte, wenn sie gemäß Formel (1) ermittelt worden wäre (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG).

Da die Kirchensteuer nicht im Rahmen der Ermittlung der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurde, erfolgte keine Berücksichtigung ihres Sonderausgabenabzugs. Der Kirchensteuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Berechnung der Abgeltungsteuer gemäß Formel (1) zu stellen (§ 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG).

Auch bei Dividenden weist die Abgeltungsteuer bzgl. der Kirchensteuer den genannten konstruktiven Mangel auf. Es wird diesbezüglich auf das zu Zinserträgen Gesagte verwiesen (siehe Abschnitt 2.3.3.2).

4. Mehrere Personen sind Gläubiger der Kapitalerträge

Sind an Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer sowie der Abzug der Kirchensteuer nur gestellt werden, wenn es sich bei den Personen um Ehegatten handelt oder wenn alle Personen derselben Religionsgemeinschaft angehören (§ 51a Abs. 2c Satz 10 EStG).

Für die Berücksichtigung der Kirchensteuer haben Ehegatten in dem Antrag gegenüber dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht (§ 51a Abs. 2c Satz 11 EStG). Da nicht offensichtlich bestimmbar sein dürfte, welcher Ehepartner welchen Teil des Kapitals für die Kapitaleinkünfte eingebracht hat, besteht bei der Aufteilung unter Ehegatten ein gewisser Gestaltungsspielraum. Die Kapitalerträge sind den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entsprechend dem angegebenen Verhältnis zuzuordnen (§ 51a Abs. 2c Satz 12 EStG). Auf diese Weise lassen sich dann auch glaubens²⁰ und konfessionsverschiedene²¹ Ehepartner korrekt besteuern. Fehlt es an einer übereinstimmenden Erklärung, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen (§ 51a Abs. 2c Satz 13 EStG).

In den Fällen, in denen kein Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer möglich ist, bspw. wenn mehreren Personen die Kapitalerträge zustehen, die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören, kann die Berücksichtigung der Kirchensteuer nur im Rahmen der Einkommensteueranlagung erfolgen (§ 51a Abs. 2d EStG sowie § 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 EStG)²².

5. Fazit

Die Einführung der Abgeltungsteuer soll zur „erheblichen steuerlichen Entlastung sowie zur drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften“²³ führen. Die Analyse des Besteuerungsverfahrens hat gezeigt, dass eine Vereinfachung bei isolierter Betrachtung der Abgeltungsteuer, also der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung, grundsätzlich vorhanden ist. Die Vereinfachung wird aber bereits durch das Veranlagungswahlrecht gemäß § 32d Abs. 6 EStG eingeschränkt.

16 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 116. Vgl. zu der Absicht, eine solche Datenbank einzurichten, vor dem Hintergrund der informationellen Selbstbestimmung und der Verhältnismäßigkeit *Treiber*, (Fn. 3), § 51a R.n. 99.

17 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 116.

18 Ausgenommen hiervon sind zwischengeschaltete Stellen, die nur zur Zahlungsabwicklung eingeschaltet werden (bspw. Gutschrift von Gewinnausschüttungen); vgl. BR-Drs. 220/07, S. 115.

19 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 115.

20 Nur ein Ehegatte gehört einer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an. Der andere Ehegatte ist entweder konfessionslos oder Mitglied einer nicht erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft.

21 Die Ehegatten gehören verschiedenen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften an.

22 Vgl. BR-Drs. 220/07, S. 115-116; *Breithecker*, (Fn. 6), S. 216.

23 BR-Drs. 220/07, S. 61.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man, wenn bei der Beurteilung die Kirchensteuer mit einbezogen wird. Im günstigsten Fall stellt der Steuerpflichtige einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer. Anders sieht es aus, wenn er diesen Antrag nicht stellt oder nicht stellen darf (bspw. mehrere Steuerpflichtige sind gemeinsam Gläubiger von Kapitalerträgen). Dann wird die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt, was entsprechende Nachweise und Anträge notwendig macht.

Abgesehen von einer möglicherweise nur eingeschränkten Vereinfachung kann die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nicht ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen erhoben werden. Da es für Steuerpflichtige insgesamt vorteilhaft ist, wenn die Kirchensteuer keine Berücksichtigung findet, kann gemutmaßt werden, dass nicht jeder Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Der Status Quo wird sich wohl nicht ändern lassen, solange die Einführung eines elektronischen Informationssystems noch nicht erfolgt ist, aus dem die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (bspw. die Kreditinstitute) die Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen entnehmen können.

Alternativ wäre es denkbar, bei der Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ganz auf eine tatsächliche Er-

hebung der Kirchensteuer zu verzichten. Stattdessen könnte pauschal ein Teil der Einkommensteuer auf Kapitalerträge an die erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften abgeführt werden. Im Jahr 2007 betrug das Aufkommen an Einkommensteuer ca. 181,8 Mrd. €²⁴ und das an Kirchensteuer im Jahr 2006 ca. 8,1 Mrd. €²⁵. Dies wäre ein Anteil von ca. 4,5 %. Diese Quote zu Grunde legend könnten beispielsweise 4,3 % (1 ./ 1,045) der Einkommensteuer auf Kapitalerträge an die Religionsgemeinschaften abgeführt werden. Dann wären keine Anträge des Steuerpflichtigen notwendig und die Abgeltungsteuer könnte ihrem Namen entsprechend abgeltend wirken. Außerdem wäre auf diesem Wege sogar die Einführung eines elektronischen Informationssystems entbehrlich.

24 Lohnsteuer: 131,8 Mrd. €, veranlagte Einkommensteuer: 25,0 Mrd. €, Kapitalertragsteuer: 13,8 Mrd. € und Zinsabschlagsteuer: 11,2 Mrd. €; vgl. *SteuStud* 2008, 466; Statistisches Bundesamt Deutschland: Statistik über das Steueraufkommen (www.destatis.de (Stand: 12. 11. 2008), Rubrik: Themen → Weitere Themen → Finanzen und Steuern → Steuern → Steuerhaushalt → Tabellen → Kassenmäßige Steuereinnahmen).

25 Vgl. *Petersen*, Die Kirchensteuer: Eine kurze Information (www.steuerforum-kirche.de (Stand: 12. 11. 2008), Rubrik: Die Kirchensteuer: Eine kurze Information), S. 54.